



Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, 53108 Bonn

Frau
Veronika Stey
Am Bahnhof 35

64347 Griesheim

Manfred Laga
21.7.2004

REFERAT 311
BEARBEITET VON Manfred Laga

HAUSANSCHRIFT Am Propsthof 78a, 53121 Bonn
POSTANSCHRIFT 53108 Bonn
LIEFERANSCHRIFT Am Propsthof 78a, 53121 Bonn

TEL +49 (0)1888 941-3113
FAX +49 (0)1888 941-4962
E-MAIL laga@bmgs.bund.de
INTERNET http://www.bmgs.bund.de

Bonn, 19. Juli 2004
AZ 311-96-Stey/04

Medizinische Behandlung im Ausland

Sam Asak von
18.7.2004

Sehr geehrte Frau Stey,

Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 27. Mai 2004.

Für den Fall dass Sie gesetzlich krankenversichert sind, darf ich auf die nachfolgenden Ausführungen zu sogenannten Auslandsbehandlungen hinweisen:

Gemäß § 16 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) ruht der Anspruch auf Leistungen, solange Versicherte sich im Ausland aufhalten, und zwar auch dann, wenn sie dort während eines vorübergehenden Aufenthalts erkranken, soweit nach dem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.

Eine solche Abweichung stellt die Vorschrift des § 18 Abs. 1 SGB V dar. Die Krankenkasse kann nach dieser Vorschrift die Kosten einer erforderlichen Behandlung ganz oder teilweise übernehmen, wenn eine dem allgemeinen Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit nur in einem Land außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) möglich ist. Erst wenn alle Behandlungsmöglichkeiten im Inland ausgeschöpft sind, kann eine solche Behandlung in Betracht kommen. Dies ist Ausdruck des Wirtschaftlichkeitsgebots des § 12 Abs. 1 SGB V, wonach die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein müssen. Sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht